

An den
Magistrat der Stadt Bad König
Schlossplatz 3

64732 Bad König

Höchst i. Odw., den 20.06.13

Betr. Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brombachtaler Straße“

:

Beteiligung gemäß §3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit geben wir im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans vom März 2013.

1. Die Aufstellung ist nicht mit den Belangen des ehrenamtlichen Naturschutzes abgestimmt. Die - im BauGB ausdrücklich geforderte - Vorsorge für die Nebenwirkungen der Planung wird nur unzureichend berücksichtigt.
 2. Die Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt sind nicht ausreichend geprüft. Wir halten eine Grunddatenerfassung der Flora und Fauna im Plangebiet für sämtliche zu erwartende Arten im Auenbereich und näheren Gewässerbereich für erforderlich. Die dokumentierte Nicht-Begehung des Plangebietes durch den Artenschutz-Gutachter halten wir für einen schwerwiegenden Planungsmangel.
 3. Auf die klimatischen Konsequenzen des Plans wird nicht eingegangen.
 4. Die Gewässer-Rahmenrichtlinie ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig. Die Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes müssen eingehalten werden, der im Entwurf enthaltene Abstandsstreifen ist nicht ausreichend.
 5. Der Verbotstatbestand nach §44 (1) BNatSchG ist durch den Gutachter unter anderem auch wegen des in unmittelbarer Nähe nachgewiesenen Bibers festgestellt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß §44 (5) BNatSchG - ein Uferrandstreifen von 10m Breite und die Änderungen der Zuwegung - wurde im Planentwurf nicht ausgewiesen, damit verstößt der Plan gegen das Bundesnaturschutzgesetz.
 6. Die wasserwirtschaftlichen Konsequenzen des Plans werden nicht behandelt. Es fehlt die Auseinandersetzung mit den Folgen, die die Lage im Überschwemmungsgebiet der Mümling mit sich bringt. Es werden weder bauliche Anforderungen an die künftigen Gebäude und ihre Nutzung formuliert, noch wird auf die Folgen des weiteren Versiegelns von Retentionsraum eingegangen. Die Stadt verhält sich hier fahrlässig gegenüber den künftigen Nutzern sowie gegenüber den Unterliegern der Mümling, des Mains und des Rheins.
 7. Die geplanten Ausgleichsflächen in den Teilplänen B und C dokumentieren das Fehlen jeglicher naturschutzfachlicher Planung. Es ist nicht ausreichend, verfügbare Flächen auf ihr jeweils mögliches naturschutzfachliches Verbesserungspotential abzuklopfen und dann theoretische Ausgleichsmaßnahmen zu berechnen, um der gesetzlichen Ausgleichsforderung formal zu genügen. Wie dies in der Praxis vollzogen wird, beweist die Stadt Bad König augenscheinlich im Plangebiet A, für das sie ja auch einmal naturschutzfachliche Ziele formuliert hat. Die Planung muss konkrete Konsequenzen für das Nichteinhalten der Planungsziele benennen. Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen der
-

nachgewiesenen FFH-Angang II/IV-Arten zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe